



Besondere Bedingung Nr. LA01 (Fassung 2017)

Erweiterung der Deckung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles

1. In der Sparte Feuerversicherung

Der Versicherer verzichtet im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles in der Sparte Feuerversicherung auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 VersVG.

Die Deckungspflicht des Versicherers ist in diesem Fall mit 90 % der jeweiligen, dem Versicherungsnehmer zustehenden Leistung begrenzt. Auch bei versicherten Kosten und sonstigen begrenzt versicherten Sachen ist die Leistung mit 90 % begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einreden der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere auch jene der Leistungsfreiheit wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten sowie Verletzung von Sicherheitsvorschriften.

Nicht eingewendet wird eine Leistungsfreiheit gem. den Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von landwirtschaftlichen Betrieben (01ZFL), Pkt. 4.3 (siehe Pkt. 4, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall).

2. In der Sparte Sturmversicherung

Insoweit gegenständlicher Versicherungsvertrag eine Sturmversicherung beinhaltet, gilt vereinbart:

Der Versicherer verzichtet im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles in der Sparte Sturmversicherung auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 VersVG.

Die Deckungspflicht des Versicherers ist in diesem Fall mit 50 % der jeweiligen, dem Versicherungsnehmer zustehenden Leistung begrenzt. Auch bei versicherten Kosten und sonstigen begrenzt versicherten Sachen ist die Leistung mit 50 % begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einreden der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere auch jene der Leistungsfreiheit wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten sowie Verletzung von Sicherheitsvorschriften.

3. In der Sparte Leitungswasserversicherung

Insoweit gegenständlicher Versicherungsvertrag eine Leitungswasserversicherung beinhaltet, gilt vereinbart:

Der Versicherer verzichtet im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles in der Sparte Leitungswasserversicherung auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß § 61 VersVG.

Die Deckungspflicht des Versicherers ist in diesem Fall mit 50 % der jeweiligen, dem Versicherungsnehmer zustehenden Leistung begrenzt. Auch bei versicherten Kosten und sonstigen begrenzt versicherten Sachen ist die Leistung mit 50 % begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einreden der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere auch jene der Leistungsfreiheit wegen Verletzung vereinbarter oder gesetzlicher Obliegenheiten sowie Verletzung von Sicherheitsvorschriften.